

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 25.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1ö

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	149.111.000 €
----------------------------	-----------------------------------	---------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.858.300 €
--------------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2019 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	5.700.627,11 €
	in den Aufwendungen mit	5.591.474,67 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	412.239,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2019 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.362.308,32 €
	in den Aufwendungen mit	2.311.083,88 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	159.588,00 €
	in den Ausgaben mit	240.492,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhausen für das Haushaltsjahr 2019 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.027.520,82 €
	in den Aufwendungen mit	2.999.854,64 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	232.730,00 €
	in den Ausgaben mit	275.710,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 80.273.964 € festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.648.396 €
Grundsteuer B	14.376.723 €
Gewerbsteuer	77.474.461 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	66.682.332 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>6.829.891 €</u>

Zwischensumme (Steuerkraft) 167.011.803 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen
der kreisangehörigen Gemeinden
des Haushaltsjahres 2018 15.015.327 €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2019) 182.027.130 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 44,1 v.H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbsteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Mindelheim, 27. Juni 2019
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 22.07.2019 bis 25.07.2019

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Rad- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Tarnmaterial wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 2. Juli 2019

33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 627/1 der Gemarkung Spöck durch den Markt Kirchheim i. Schw.

Der Markt Kirchheim beantragte mit den Planunterlagen der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Neusäß, vom 12.02.2019 eine Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 627/1 der Gemarkung Spöck.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 25. Juni 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat